

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Naturparkführer Teutoburger Wald", nach Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz e.V..
2. Der Sitz des Vereins ist Detmold.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt den Zweck, Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Natur und Landschaft, Kultur und Geschichte des Teutoburger Waldes, der Senne und der Egge vertraut zu machen. Zu seiner Zielsetzung gehört es insbesondere, breite Bevölkerungsgruppen an die Themen des Natur- und Landschaftsschutzes heranzuführen.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 - Öffentlichkeitsarbeit und Weiterbildung zu Themen der Naturkunde und Naturgeschichte, des Natur- und Landschaftsschutzes sowie zu Heimat- und Kulturgeschichte,
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen,
 - Natur- und Umwelterziehung in Kooperation mit anderen Einrichtungen,
 - Förderung eines umweltbewussten Verhaltens,
 - Zusammenarbeit mit örtlichen Einrichtungen des Naturschutzes, der Heimatpflege und der Kultur.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Der Verein hat keine wirtschaftlichen Interessen und dient nicht der Erwirtschaftung von Gewinnen. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können aktive Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sein.
2. Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die als Natur- und Landschaftsführer nach den Kriterien des bundesweiten Arbeitskreises der staatlich getragenen Bildungsstätten im Natur- und Umweltschutz (BANU) zertifiziert sind oder eine vergleichbare Qualifikation haben.
3. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vereinsvorstand schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Über einen Einspruch gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell. Ihnen steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und an der Mitgliederversammlung offen. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand hat das Recht, Ehrenmitglieder zu ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft kann für besondere Verdienste um die Ziele des Vereins verliehen werden.
6. Die Vereinsmitgliedschaft endet durch Tod, Kündigung, Ausschluss oder durch die Auflösung des Vereins.
7. Eine Kündigung der Mitgliedschaft kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Sie bedarf der Schriftform und ist spätestens bis zum 31. Oktober an ein Vorstandsmitglied zu richten.
8. Mitglieder, die massiv gegen die Interessen des Vereins gehandelt oder dem Ansehen des Vereins beträchtlichen Schaden zugefügt haben oder ihren Mitgliedsbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt haben, können durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied hat das Recht, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Beschwerde einzulegen, über die die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet. Ihm ist Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vorstandsbeschluss oder während des Verfahrens zu rechtfertigen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Von den Mitgliedern des Vereins wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Der Beitrag wird im ersten Quartal eines jeden Jahres fällig. Die Höhe wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Bei Erteilung einer Einzugsermächtigung wird ein Nachlass von 10% gewährt.
2. Der Vorstand kann einem Vereinsmitglied die Beitragsentrichtung aus wichtigem Grund erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder entrichten keinen Mitgliedsbeitrag.
3. Die aktiven Vereinsmitglieder sind verpflichtet, ihre Qualifikation als Natur- und Landschaftsführer durch die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen zu erhalten und zu verbessern.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:
 - Beschlußfassung über die Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und den Anfall des Vermögens,
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
 - Beschlußfassung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes und des Maßnahmenplanes,
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - Wahl von 2 Kassenprüfern,
 - Beschlußfassung über die Erhebung und die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - Entscheidung bei Einsprüchen gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages durch den Vorstand,
 - Entscheidung in Beschwerdeverfahren der vom Vorstand ausgeschlossenen Mitglieder.
2. Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Es finden ordentliche und bei Bedarf außerordentliche Mitgliederversammlungen statt.
2. Jährlich findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand bestimmt Zeit, Ort und Tagesordnung. Der Vorstandsvorsitzende lädt die Mitglieder spätestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung ein und leitet die Versammlung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge von Mitgliedern auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie schriftlich eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand eingereicht worden sind.
4. Bei besonderem Anlaß oder wenn mindestens 25% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes es verlangen, muss der Vorsitzende eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Einladung und Durchführung erfolgen wie unter Ziffer 2.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt wird. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seines Sitzungsvertreters zu unterzeichnen ist.
2. Auf Antrag eines anwesenden Mitglieds ist geheim abzustimmen.
3. Angestelltes Personal des Vereins hat kein Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens zwei Beisitzern. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig und Mitglieder des Vereins sein.
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und die zwei Stellvertreter. Sie sind allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis dürfen die stellvertretenden Vorsitzenden von der Alleinvertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist.
3. Die Mitgliederversammlung wählt eine vom Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald benannte Person als Vorsitzenden, als Stellvertreter oder als Beisitzer in den Vorstand des Vereins, wobei eine diesbezügliche Wahlverpflichtung der Mitgliederversammlung nur im Innenverhältnis zwischen dem Verein und dem Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald vereinbart ist, jedoch im Außenverhältnis alleine der Wahlvorgang der Mitgliederversammlung bezüglich des entsprechenden Vorstandsmitglieds maßgeblich ist.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er stellt jährlich den Haushaltsplan sowie den Maßnahmenplan auf und gibt auf der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder die seines Sitzungsvertreters.
6. Der Vorstand ist verpflichtet, in allen wichtigen Angelegenheiten die Mitglieder des Vereins zu unterrichten.
7. Die Zuständigkeiten und der Geschäftsablauf sind in einer von der Mitgliederversammlung zu genehmigenden Geschäftsordnung zu regeln.
8. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Sie endet mit der Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist möglich.
9. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
10. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden oder seines Sitzungsvertreters zu unterzeichnen ist.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung können nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, muss zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Änderungen und Ergänzungen der Satzung können nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die durch ein Gesetz oder eine Verordnung notwendig werden, können vom Vorstand beschlossen werden und sind auf der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf der mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als die Hälfte der Mitglieder anwesend, muss zu einer weiteren Mitgliederversammlung eingeladen werden, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Der Verein gilt als aufgelöst, wenn die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen wurde.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines Zwecks fällt das Vermögen des Vereins nach Erfüllung der Rechtsverbindlichkeiten an den Zweckverband Naturpark Eggegebirge und südlicher Teutoburger Wald oder an die Biologische Station Senne e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 der Satzung zu verwenden haben.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung ist beschlossen:

Detmold, den 13.11.2007.

Geändert auf der Mitgliederversammlung am 01.04.2008.